

Sozialgericht Berlin
Präs. 6303/1

Stand: 1. August 2026

Beschluss des Präsidiums des Sozialgerichts Berlin vom 24. November 2025

Das Präsidium des Sozialgerichts Berlin hat folgende Geschäftsverteilung ab
1. Januar 2026 beschlossen:

Erster Abschnitt. Fachkammern und Fachgebiete	4
§ 1 Fachkammern.....	4
§ 2 Bestimmung des zuständigen Fachgebietes	4
§ 3 Fachgebiet Rentenversicherung (R)	4
§ 4 Fachgebiet Vertragsarztrecht (KA)	5
§ 5 Fachgebiet Krankenversicherung (KR, BA)	5
§ 5a Fachgebiet Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY)	5
§ 6 Fachgebiet Soziales Entschädigungsrecht (VE)	6
§ 7 Fachgebiet Kindergeld (KG, BK) einschließlich Erziehungs-/Elterngeld (EG) 6	
§ 8 Fachgebiet Kostenrecht (SF-E, SF-F, SF)	6
§ 9 Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (SF-ERI) ...	6
§ 9a Fachgebiet Datenschutz (SF-DS)	6
§ 10 Sonstige Rechtssachen (SV, AR)	6
Zweiter Abschnitt. Zuordnungen und Zuweisungen	7
§ 11 Verteilung eingehender Verfahren	7
§ 12 Zuordnung in Sonderfällen.....	7
§ 12a Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet AS	8
§ 12b Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet KR	9
§ 12c Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet KA	9
§ 12d Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet U	9
§ 12e Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet R und LW	10
§ 12f Folgeverfahrenszuordnung in den Fachgebieten SO und AY	10
§ 12g Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet P	10
§ 12h Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet AL	10
§ 12i Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet SB und im Fachgebiet soziales Entschädigungsrecht (VE)	11
§ 12j Folgeverfahrenszuordnung in den Fachgebieten KG, BK und EG	11
§ 12k Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet BA	11
§ 13 Trennung von Rechtsstreitigkeiten	12

§ 14	Bestimmung des Streitgegenstandes	12
§ 15	Vorlage an das Präsidium.....	12
§ 16	Umverteilung von Verfahren	12
Dritter Abschnitt. Besetzung der Kammern		13
§ 17	Vorsitzende.....	13
§ 18	Vertretung der Vorsitzenden	13
§ 19	Ringvertretung	13
§ 20	Sondervvertretung	14
§ 21	Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	14
§ 22	Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	14
Vierter Abschnitt. Güteverhandlung		15
§ 23	Güterichterinnen und Güterichter.....	15
Fünfter Abschnitt. Kammerliste		15
§ 24	Kammerliste.....	15
A.	Fachgebiete Rentenversicherung (R) und Alterssicherung der Landwirte (LW)...	16
B.	Fachgebiet Vertragsarztrecht (KA)	24
C.	Fachgebiet Krankenversicherung (KR, BA)	25
D.	Fachgebiet Pflegeversicherung (P)	33
E.	Fachgebiet Unfallversicherung (U) mit Rechtsstreitigkeiten betreffend die Unfallversicherung Bergbau (UBb)	35
F.	Fachgebiet Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (AL)	36
G.	Fachgebiet Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)	39
H.	Fachgebiete Schwerbehindertenrecht (SB) und soziales Entschädigungsrecht (VE) 51	
I.	Fachgebiete Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY)	56
J.	Fachgebiete sozialrechtliches Kindergeld (KG), Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG) sowie Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKG (BK)	63
K.	Fachgebiete Kostenrecht (SF-E), gerichtliche Festsetzung von der Pauschgebühr (SF) sowie gerichtliche Festsetzung von Entschädigungszahlungen an ehrenamtliche Richter, Zeugen, Sachverständige oder Beteiligte (SF-F).....	65
L.	Fachgebiet Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Fällen der §§ 18, 22 SGG (SF-ERI)	69

M.	Fachgebiet Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen (SF-AB).....	70
N.	Fachgebiet Datenschutz (SF-DS).....	71
O.	Fachgebiet sonstige Rechtssachen (SV, AR)	72

Erster Abschnitt. Fachkammern und Fachgebiete

§ 1 Fachkammern

Bei dem Sozialgericht Berlin bestehen Kammern für Angelegenheiten

- der Rentenversicherung (R) und der Alterssicherung der Landwirte (LW)
- des Vertragsarztrechts (KA)
- der Krankenversicherung (KR, BA)
- der Pflegeversicherung (P)
- der Unfallversicherung (U) und der Unfallversicherung Bergbau (UBb)
- der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (AL)
- der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)
- der Sozialhilfe (SO) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (AY)
- des Schwerbehindertenrechts (SB) sowie des Sozialen Entschädigungsrechts (VE)
- des sozialrechtlichen Kindergeldes (KG, BK), des Erziehungs- bzw. Elterngeldes (EG)
- des Kostenrechts (SF-E, SF-F, SF)
- der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (SF-ERI)
- der Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen (SF-AB)
- der Streitigkeiten des Datenschutzes (SF-DS)
- der sonstigen Rechtssachen (SV, AR)

§ 2 Bestimmung des zuständigen Fachgebietes

(1) Bei Streitigkeiten gegen einen Leistungsträger wird das Fachgebiet durch den in Anspruch genommenen Leistungsträger bestimmt; im Übrigen wird das Fachgebiet durch den vom Kläger oder Antragsteller erhobenen Anspruch bestimmt.

(2) Das Fachgebiet umfasst auch Selbstverwaltungsangelegenheiten der Versicherungsträger sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen (Zusatzzeichen RH).

§ 3 Fachgebiet Rentenversicherung (R)

Zum Fachgebiet Rentenversicherung gehören auch

- a) Rechtsstreitigkeiten nach dem Entwicklungshelfergesetz,
- b) Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets - AAÜG -,

- c) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet sowie aus dem Versorgungsrühensgesetz (oder Nachfolgevorschriften).

§ 4 Fachgebiet Vertragsarztrecht (KA)

Zum Fachgebiet des Vertragsarztrechts gehören alle Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker - sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände (Vertragsarztrecht).

§ 5 Fachgebiet Krankenversicherung (KR, BA)

Zum Fachgebiet Krankenversicherung gehören auch

- a) alle Mutterschaftsgeld betreffenden Rechtsstreitigkeiten,
- b) Rechtsstreitigkeiten betreffend Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28 p und 28 q SGB IV (BA),
- c) Rechtsstreitigkeiten über Versicherungspflicht, Beitragspflicht und Beitragshöhe, soweit sie sich aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz sowie aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, oder in denen sich Arbeitgeber bzw. arbeitgeberähnliche Personen und Arbeitnehmer bzw. arbeitnehmerähnliche Personen im Streit befinden,
- d) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz (oder jeweiligen Vorgänger- oder Nachfolgeregelungen) ergeben,
- e) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen sowie § 21 b SGB I,
- f) Rechtsstreitigkeiten nach § 28 r SGB IV,
- g) Rechtsstreitigkeiten betreffend die Beitragshöhe in der Pflegeversicherung für Mitglieder, die ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst zu zahlen haben, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Beitragshöhe in einem gemeinsamen Beitragsbescheid ergeht (§ 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI).
- h) Rechtsstreitigkeiten über Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung in einem Widerspruchsbescheid ergeht.

§ 5a Fachgebiet Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY)

Zum Fachgebiet Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY) gehören auch die Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilferecht) in der ab dem 1. Januar 2018 bzw. 1. Januar 2020 geltenden Fassung.

§ 6 Fachgebiet Soziales Entschädigungsrecht (VE)

Zum Fachgebiet Soziales Entschädigungsrecht gehören auch Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Entwicklungshelfergesetz (EH), aus dem Opferentschädigungsgesetz (VG), aus dem Häftlingshilfegesetz (VH), aus dem Infektionsschutzgesetz (VJ), aus der Kriegsopferversorgung (VK), aus der Entschädigung für ehemalige DDR-Bürger infolge medizinischer Maßnahmen (VM), aus der Soldatenversorgung (VS) sowie aus dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (VU) ergeben.

§ 7 Fachgebiet Kindergeld (KG, BK) einschließlich Erziehungs-/Elterngeld (EG)

Zum Fachgebiet gehören neben den Streitigkeiten aus dem sozialen Kindergeldrecht (KG) einschließlich der Rechtsstreitigkeiten nach §§ 6 a und 6 b Bundeskindergeldgesetz (BK) ferner Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (EG) (oder jeweiligen Vorgänger- bzw. Nachfolgevorschriften) ergeben.

§ 8 Fachgebiet Kostenrecht (SF-E, SF-F, SF)

Zum Fachgebiet gehören Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe Beigeordneten, die der RichterIn oder dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden (SF-E).

Zum Fachgebiet gehört auch die gerichtliche Festsetzung der zu gewährenden Entschädigung für ehrenamtliche Richterinnen oder Richter, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige oder Beteiligte (SF-F), ferner die gerichtliche Festsetzung der Pauschgebühr (SF).

§ 9 Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (SF-ERI)

Zum Fachgebiet gehören die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Fällen der §§ 18, 21 Satz 4, 22 SGG (SF-ERI).

§ 9a Fachgebiet Datenschutz (SF-DS)

Zum Fachgebiet gehören die Streitigkeiten nach den §§ 81a und 81b SGB X. Zum Fachgebiet gehören auch die Streitigkeiten zur Verarbeitung von Sozialdaten Verstorbener i.S.v. § 35 Abs. 5 SGB I.

Beschluss vom 24.11.2025

§ 10 Sonstige Rechtssachen (SV, AR)

(1) Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können, werden von den für SV-Sachen zuständigen Kammern bearbeitet.

(2) Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu einem bereits bestehenden oder noch anzulegenden Verfahren gehören oder in das Verfahrensregister einzutragen sind, werden zunächst von der für AR-Sachen zuständigen Kammer bearbeitet. Dies gilt auch für Eingänge, die ohne Verfügung in der Sache an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abzugeben sind, sowie für Schutzschriften.

Zweiter Abschnitt. Zuordnungen und Zuweisungen

§ 11 Verteilung eingehender Verfahren

- (1) Sofern kein Fall einer besonderen Zuordnung nach § 12 bis § 13 vorliegt, findet die Verteilung nach dem Turnus statt. Hierzu werden die Rechtsstreitigkeiten und die Eingänge, die wie Rechtsstreitigkeiten zu behandeln sind, auf die jeweiligen Kammern innerhalb der Fachgebiete nach dem jeweiligen aktuellen Eingangsanteil (EA) der Kammern gemäß Abschnitt 5 in der aufsteigenden Reihenfolge der Kammernummern verteilt; ist die numerische Reihenfolge erschöpft, beginnt sie bei der Kammer des Fachgebietes mit der niedrigsten Nummer erneut.
- (2) Die Reihenfolge, in der die Rechtsstreitigkeiten und Eingänge, die wie Rechtsstreitigkeiten zu behandeln sind, erfasst werden, wird tageweise nach alphabetischer Sortierung der Aktivpartei gebildet, wobei Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz vorrangig verteilt werden.
- (3) Ist ein Verfahren in Abweichung von den Regelungen des zweiten Abschnitts verteilt worden (Fehleintragung), wird der Stand des Turnus nicht korrigiert.
- (4) Bei einer Fehleintragung verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus, wenn innerhalb eines Fachgebietes ein Hauptsacheverfahren fehlerhaft als Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz oder ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz fehlerhaft als Hauptsacheverfahren registriert worden ist.
- (5) Alle übrigen Fehleintragungen sind neu zu verteilen; maßgeblich hierfür ist der Stand des Turnus bei Neuverteilung des Verfahrens durch die Hauptregistratur. Fehleintragungen begründen die Zuständigkeit der zugewiesenen Kammer, wenn die Fehleintragung nicht binnen sechs Monaten nach Registrierung gerügt worden ist und die Fehleintragung im selben Fachgebiet erfolgt ist.

§ 12 Zuordnung in Sonderfällen

- (1) Müssen erledigte oder als erledigt behandelte Verfahren, welche nicht nach § 16 umverteilt worden sind, gleich aus welchem Grund fortgeführt werden (z. B. bei Wiederaufnahmen, Anfechtung von Vergleichen, Auslegung oder Ergänzung von Entscheidungen, Zurückverweisungen, Anhörungsrügen, außerordentlichen Rechtsbehelfen), ist die Sache ohne Anrechnung auf den Turnus von derselben Kammer, sofern diese nach aktueller Geschäftsverteilung für das entsprechende Fachgebiet zuständig ist, zu bearbeiten. Dies gilt auch für die Prüfung, ob ein solches Verfahren fortzuführen ist, sowie für zu treffende Nebenentscheidungen. §§ 12a bis 12c finden keine Anwendung.
- (2) Ist eine Kammer aufgelöst und nicht mit demselben Fachgebiet wiedereröffnet worden oder ist sie für ein anderes Fachgebiet zuständig, ist innerhalb des bisherigen Fachgebietes für die Fortführung von Verfahren, welche nicht nach § 16 umverteilt worden sind, die Kammer nach Maßgabe des Abs. 1 Sätze 1 bis 3 zuständig, die der aufgelösten bzw. unzuständigen Kammer numerisch folgt. Ist eine solche nicht vorhanden, ist die Kammer des Fachgebiets mit der niedrigsten Nummer zuständig.
- (3) Eine Klage, die auf ein isoliertes Nebenverfahren folgt (z. B. Beiordnung eines besonderen Vertreters, selbstständig geführtes Prozesskostenhilfverfahren,

Beweissicherungsverfahren), wird derselben Kammer zugeteilt. §§ 12a bis 12c finden keine Anwendung.

(4) Verfahren nach § 86 b SGG und die Klage in der Hauptsache sind unter Anrechnung auf den Turnus von derselben Kammer zu bearbeiten. Dies gilt nicht, wenn das zuerst anhängige Verfahren bei Eingang des anderen bereits rechtskräftig abgeschlossen war. Klage im Sinne von Satz 1 ist auch die Untätigkeitsklage. § 11 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung.

§ 12a Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet AS

(1) Ab dem 1. Mai 2018 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet AS in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt, sofern ein Bezugsverfahren vorhanden ist. Neue Verfahren derselben Aktivpartei werden in diesem Fall unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeordnet, in welcher das Bezugsverfahren registriert ist. Auch wenn kein Bezugsverfahren vorhanden ist, findet § 12 Abs. 4 keine Anwendung.

(2) Bezugsverfahren ist das Verfahren derselben Aktivpartei, welches nach dem 31. Dezember 2017 eingegangen ist und in seinem Aktenzeichen die jeweils im Geschäftsstellenprogramm zuletzt vergebene laufende Nummer trägt. Verfahren mit den Zusatzzeichen RG, WA oder ZVW sind keine Bezugsverfahren.

(3) Ist ein Verfahren mit mehreren Aktivparteien zu verteilen, so bestimmt sich das Bezugsverfahren nach Absatz 2 nur nach derjenigen Aktivpartei, welche den nach dem Alphabet an erster Stelle stehenden Namen trägt.

(4) Gehen an einem Tag mehrere Verfahren der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Aktivpartei ein und ist im Geschäftsstellenprogramm noch kein Bezugsverfahren registriert oder ist wegen Absatz 7 die Zuordnung zu einem Bezugsverfahren ausgeschlossen, so gilt das gemäß § 11 zuerst zu registrierende Verfahren als Bezugsverfahren für alle diese Verfahren.

(5) Für die Zuordnung nach den Absätzen 1 bis 4 sind nur die im Zeitpunkt der Erfassung in der Klageschrift oder der Antragsschrift namentlich bezeichneten Aktivparteien maßgeblich. Die nachträgliche Erfassung weiterer oder die Streichung von Aktivparteien führen zu keiner Änderung der Verteilung.

(6) § 12a findet keine Anwendung

a) bei Verfahren, in denen Aktivpartei ein Jobcenter, die Bundesagentur für Arbeit, das Land Berlin, die Bundesrepublik Deutschland, ein Träger der Rentenversicherung oder eine andere Behörde, eine andere Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ist,

b) in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

(7) Sind am Vortag des Eingangs eines neuen Verfahrens in der Kammer, der das Bezugsverfahren zugeordnet ist, bereits mindestens 10 Verfahren der maßgeblichen Aktivpartei nach dem 31. Dezember 2017 registriert worden, so erfolgt die Zuordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 und 5 nach § 11.

Beschluss vom 24.11.2025

(8) Wird ein Verfahren fehlerhaft nicht der Kammer mit dem aktuellen Bezugsverfahren zugeordnet oder § 12a Abs. 7 nicht beachtet, so handelt es sich um eine Fehleintragung. Als Fehleintragungen gelten auch die nachfolgend derselben

Kammer aufgrund der Fehleintragung nach Satz 1 zugeordneten weiteren Verfahren. § 11 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Stand der Zählung nach § 12a Abs. 7 bei der Neuverteilung maßgeblich und § 12a Abs. 4 entsprechend anzuwenden ist. Die Rügemöglichkeit gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 besteht für Verfahren nach Satz 2 nur innerhalb der Rügefrist des Verfahrens nach Satz 1.

§ 12b Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet KR

(1) Ab dem 1. Januar 2021 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet KR in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2020 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur Verfahren nach dem 31. Dezember 2020 gezählt werden.

(2) § 12b findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchst a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12b findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

§ 12c Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet KA

(1) Ab dem 1. Januar 2021 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet KA in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2020 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur Verfahren nach dem 31. Dezember 2020 gezählt werden.

(2) § 12a Abs. 6 findet keine Anwendung.

(3) § 12c findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

§ 12d Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet U

(1) Ab dem 1. Januar 2024 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet U in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2023 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur Verfahren nach dem 31. Dezember 2023 gezählt werden.

(2) § 12d findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchstabe a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12d findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

§ 12e Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet R und LW

(1) Ab dem 1. Januar 2024 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet R und LW in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2023 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2023 gezählt werden.

(2) § 12e findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchstabe a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12e findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

§ 12f Folgeverfahrenszuordnung in den Fachgebieten SO und AY

(1) Ab dem 1. Januar 2025 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet SO und im Fachgebiet AY jeweils in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2024 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2024 gezählt werden.

(2) § 12f findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchstabe a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12f findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

§ 12g Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet P

(1) Ab dem 1. Januar 2025 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet P in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2024 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2024 gezählt werden.

(2) § 12g findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchstabe a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12g findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

Beschluss vom 24.11.2025

§ 12h Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet AL

(1) Ab dem 1. Januar 2026 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet AL in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2025 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2025 gezählt werden.

(2) § 12h findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

Beschluss vom 24.11.2025

§ 12i Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet SB und im Fachgebiet soziales Entschädigungsrecht (VE)

(1) Ab dem 1. Januar 2026 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet SB und im Fachgebiet soziales Entschädigungsrecht (VE) jeweils in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2025 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2025 gezählt werden.

(2) § 12i findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchstabe a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12i findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

Beschluss vom 24.11.2025

§ 12j Folgeverfahrenszuordnung in den Fachgebieten KG, BK und EG

(1) Ab dem 1. Januar 2026 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet KG, im Fachgebiet BK und im Fachgebiet EG jeweils in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2025 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2025 gezählt werden.

(2) § 12j findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchstabe a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12j findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

Beschluss vom 24.11.2025

§ 12k Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet BA

(1) Ab dem 1. Januar 2026 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet BA in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2025 eingegangen ist, und

b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2025 gezählt werden.

(2) § 12a Abs. 6 findet keine Anwendung.

(3) § 12k findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

Beschluss vom 24.11.2025

§ 13 Trennung von Rechtsstreitigkeiten

Werden ursprünglich in einem Verfahren gemeinsam erhobene Ansprüche desselben Fachgebiets durch richterliche Anordnung getrennt, bleibt es **ohne Anrechnung auf den Turnus** bei der Zuständigkeit der Kammer. Das Gleiche gilt, wenn klageerweiternd geltend gemachte Ansprüche oder zuvor verbundene Verfahren abgetrennt werden.

§ 14 Bestimmung des Streitgegenstandes

(1) Für die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit kommt es allein auf den tatsächlich erhobenen Anspruch (Streitgegenstand) an.

(2) Es ist Sache der oder des zuerst befassten Vorsitzenden, den Streitgegenstand zu ermitteln.

§ 15 Vorlage an das Präsidium

Hält sich die oder der mit dem Verfahren befasste Vorsitzende nicht für zuständig, ist die Sache unverzüglich der für zuständig gehaltenen Kammer unter schriftlicher Darlegung der Gründe vorzulegen. Lässt sich zwischen zwei oder mehreren Vorsitzenden kein Einvernehmen über die Zuständigkeit herstellen, ist die Sache durch die zuletzt angegangene Richterin bzw. den zuletzt angegangenen Richter unverzüglich mit kurzer schriftlicher Begründung dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16 Umverteilung von Verfahren

(1) Umverteilung ist die Zuweisung von Beständen durch Präsidiumsbeschluss. Bestände im Sinne der Geschäftsverteilung sind alle laufenden Verfahren und die statistisch erledigten Verfahren einschließlich der noch zu treffenden Nebenentscheidungen, soweit die Akte am Tage des Verteilungsbeschlusses noch nicht archiviert ist. Zu den Nebenentscheidungen gehören auch die Entscheidungen über die Änderung und Aufhebung von Prozesskostenhilfebewilligungen.

(2) Bei der Ermittlung einer bestimmten Anzahl von im Geschäftsstellenprogramm statistisch noch nicht erledigten Verfahren werden hinzuverbundene Rechtsstreitigkeiten nicht wie eigenständige Verfahren gezählt. Die Anzahl der Verfahren kann sich durch Zuordnung weiterer Verfahren nach Maßgabe der §§ 12, 13 verändern.

(3) Ausgenommen von der Umverteilung sind die im Zeitpunkt des jeweiligen Präsidiumsbeschlusses für die Zukunft terminierten Verfahren sowie registrierte RG-Verfahren, soweit die Kammer nicht aufgelöst wird. Sie werden bei der Ermittlung einer bestimmten Anzahl von im Geschäftsstellenprogramm statistisch noch nicht erledigten Verfahren nicht mitgezählt. Ein Verfahren ist terminiert, wenn die oder der

Vorsitzende durch Ladungsverfügung einen Termin festgesetzt hat und die Ladungsverfügung spätestens am Tag vor der Beschlussfassung des Präsidiums der Geschäftsstelle übermittelt worden ist. Als Übermittlung gilt auch eine Speicherung der Ladungsverfügung im Geschäftsstellenprogramm, welche die Ausführung durch die Geschäftsstelle ermöglicht.

(4) Bei einer Umverteilung von Verfahren, die sich nach den in dem Geschäftsstellenprogramm zuerst/zuletzt vor einem Stichtag eingegangenen Verfahren bemisst, kommt es für den Stichtag auf das in dem Geschäftsstellenprogramm erfasste Eingangsdatum an, auch wenn dieses vom tatsächlichen erstmaligen Eingangsdatum des Verfahrens abweicht, z.B. bei einer Verweisung von einem anderen Gericht oder bei einer Wiederaufnahme.

Dritter Abschnitt. Besetzung der Kammern

§ 17 Vorsitzende

Die Kammern des Sozialgerichts Berlin sind mit je einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter besetzt. Die Besetzung ergibt sich aus der Kammerliste im Fünften Abschnitt.

§ 18 Vertretung der Vorsitzenden

Im Falle der Verhinderung, der Nichterreichbarkeit und wenn die oder der Vorsitzende ausgeschlossen oder abgelehnt ist, findet eine Vertretung nach Maßgabe des im Vierten Abschnitt niedergelegten Vertretungsplanes statt. Nicht zur Vertretung herangezogen werden Vorsitzende, solange sie sich in einer stufenweisen Wiedereingliederung oder in einem teilweisen Beschäftigungsverbot befinden. Ebenfalls nicht zur Vertretung herangezogen werden Richterinnen und Richter auf Probe für den Zeitraum eines Monats ab Dienstantritt am Sozialgericht.

Beschluss vom 24.11.2025

§ 19 Ringvertretung

(1) Ist eine Vertretung nach § 18 nicht gewährleistet, so erfolgt eine Ringvertretung.

(2) Ringvertretungen beginnen mit der nächst höheren Kammernummer. Auf die Kammer mit der höchsten Nummer folgt diejenige mit der niedrigsten Nummer.

(3) Sitzt die oder der Vorsitzende mehreren Kammern vor, so richtet sich die Ringvertretung nach der niedrigeren Kammernummer; diese umfasst alle Kammern der oder des zu vertretenden Vorsitzenden.

(4) Vertritt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bereits zwei andere Kammervorsitzende, so ist sie bzw. er von der Ringvertretung ausgenommen, es sei denn, es findet sich keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender, der nicht bereits zwei Vertretungen wahrnimmt.

(5) Die Ringvertretung endet außer durch Dienstantritt der bzw. des Vorsitzenden mit dem Dienstantritt des ersten oder zweiten Vertreters.

(6) Präsident(in) und Vizepräsident(in) des Sozialgerichts sind von der Ringvertretung ausgenommen, desgleichen im Falle ihrer Verhinderung die die

Amtsgeschäfte führende aufsichtführende Richterin bzw. der die Amtsgeschäfte führende aufsichtführende Richter.

§ 20 Sondervertretung

(1) Das Präsidium kann in Fällen der Verhinderung oder Nichterreichbarkeit der bzw. des Vorsitzenden eine Sondervertretung der Kammer anordnen.

(2) Im Falle einer Sondervertretung wird die sondervertretene Kammer bei Anwendung des § 19 Abs. 4 mitgezählt.

§ 21 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in der vom Präsidium durch Nummerierung festgelegten Reihenfolge den einzelnen Kammern zugeteilt. Diese Nummern (Zuteilungsnummern) sind in den Listen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Geschäftsstelle zu übernehmen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in dieser Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen. Die vorgenommene Zuteilung gilt fort, soweit sie nicht verändert wird.

(2) Soweit durch Wegfall von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Nummernfolge unterbrochen ist, findet im laufenden Geschäftsjahr keine neue Nummerierung statt. Die nachträglich zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden nach der ihnen erteilten Zuteilungsnummer in die Listen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eingetragen.

(3) Werden durch einen Gerichtsbeschluss oder durch eine Verfügung der bzw. des Vorsitzenden bestimmte ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Fortsetzung einer unterbrochenen mündlichen Verhandlung vorgesehen, so sind diese für sämtliche Sachen desselben Sitzungstages hinzuzuziehen; dies gilt als turnusmäßige Hinzuziehung.

§ 22 Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(1) Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter gleich aus welchem Grund verhindert, so wird jeweils die Person mit der nächsthöheren Zuteilungsnummer zugezogen. Die jeweils verhinderte Person wird so behandelt, als ob sie an der Sitzung teilgenommen hätte (Anrechnung auf den Listenturnus); dies gilt auch, wenn die Sitzung ausfällt.

(2) Sind sämtliche einer Liste zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert, ist die Vertretung aus der Liste der Kammer mit der nächsthöheren Kammernummer heranzuziehen, der ehrenamtliche Richterinnen und Richter derselben Kreiszugehörigkeit zugewiesen sind. Auf die Kammer mit der höchsten Nummer folgt diejenige mit der niedrigsten Nummer. Sitzt die oder der Kammervorsitzende mehreren Kammern vor und lädt zu einem einheitlichen Termin, ist im Vertretungsfall die nächsthöhere Kammernummer ausgehend von der niedrigsten Kammernummer der geladenen Verfahren zu bestimmen.

Vierter Abschnitt. Güteverhandlung

§ 23 Güterichterinnen und Güterichter

(1) Aufgaben einer Güterichterin bzw. eines Güterichters nach § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO nehmen wahr:

Richterin am Sozialgericht Hoffmann

Richter am Sozialgericht A. Richter

Richterin am Sozialgericht Stahlschmidt

Richterin am Sozialgericht Noack

Richter am Sozialgericht Kunz

Richter am Sozialgericht Dr. Kania.

Die Güteverhandlung erfolgt nach der Methode der Mediation.

(2) Die Zuständigkeit für die Güteverhandlung regelt ein von den Güterichterinnen und Güterichtern gemeinsam erstellter Geschäftsverteilungsplan.

Fünfter Abschnitt. Kammerliste

§ 24 Kammerliste

Der Vorsitz der Kammern des Sozialgerichts Berlin, die Vertretung sowie die jeweiligen Eingangsanteile ergeben sich aus nachfolgender Kammerliste:

A. Fachgebiete Rentenversicherung (R) und Alterssicherung der Landwirte (LW)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
4. Kammer - Richterin am Sozialgericht Hermey	0,5	179	15	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
5. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Thurn	0,5	3/24/174	40/121	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.01.2025 nicht mehr an der Verteilung teil. Die Regelung des § 12e GVP findet für die 5. Kammer mit Wirkung vom 01.01.2025 bis auf Weiteres keine Anwendung. –Beschluss vom 02.12.2024-
6. Kammer - Richterin am Sozialgericht Stumvoll	0,5 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	15	199	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
7. Kammer - Richter am Sozialgericht Hunzelmann	0,4 – 0,3 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	105/146	49	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
9. Kammer - Richterin am Sozialgericht Okrent- Taschenberger	0,3 – 0,3 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	67/106	94/188	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026- Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 09.03.2026 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. - Beschluss vom 06.03.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
13. Kammer -				Aufgelöst mit Wirkung zum 01.07.2026. -Beschluss vom 22.06.2026-
15. Kammer - Richterin am Sozialgericht Janenz	0,5	23	179	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
17. Kammer - Richterin am Sozialgericht Altermann	0,7	200	95/223	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026- Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 23.02.2026 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. - Beschluss vom 16.02.2026- Mit Wirkung vom 23.02.2026 werden als Sondertreter bestellt: RinSG Zimmermann für die Bestände mit Eingang vor dem 01.01.2025 und RiSG Dr. Rutkowski für die Bestände mit Eingang im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.08.2025. - Beschluss vom 16.02.2026- Im Fall der Verhinderung der besonderen Vertreter gilt die geschäftsplmäßige Vertretung der 17. Kammer. -Beschluss vom 16.02.2026- Die mit Beschluss vom 16.02.2026 bestellte Sondervvertretung der Richterin am Sozialgericht Zimmermann endet mit Ablauf des 30.06.2026. -Beschluss vom 22.06.2026- Die mit Beschluss vom 16.02.2026 bestellte Sondervvertretung des Richters am Sozialgericht Dr. Rutkowski endet mit Ablauf des 31.07.2026. -Beschluss vom 22.06.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
19. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Rutkowski	0,4 – 0,3 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	20/171	184/204	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
20. Kammer - Richter am Sozialgericht Ortega Stülper	0,4	49	69/97	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.07.2026 – Beschluss vom 22.06.2026- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 41 Verfahren zum 01.07.2026 –Beschluss vom 22.06.2026-
21. Kammer - Richterin am Sozialgericht Hennigs	1,0	69/97	67/106	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.01.2026 bis 31.01.2026 im Umfang von 1,5 EA und mit Wirkung vom 01.02.2026 im Umfang von 1,0 EA an der Verteilung teil. -Beschluss vom 24.11.2025-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
23. Kammer - Richterin am Sozialgericht Hörnle	0,5 - sowie 1,0 für Rechtsstreitig- keiten aus der Alterssiche- rung der Landwirte (LW) einschließlich der Angelegen- heiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversor- gungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft	98/141	6	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
30. Kammer - Richter am Sozialgericht Marx	0,4 – 0,3 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	184/204	19/77	
32. Kammer - Richterin am Sozialgericht Benton	0,65	4	23	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
85. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dickmeiß	1,0	53/224	187/201	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 22.05.2026 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. - Beschluss vom 21.05.2026- Mit Wirkung vom 01.07.2026 werden als Sondervertreter bestellt: Richterin am Sozialgericht Zimmermann für die Bestände mit Eingang vor dem 01.01.2024, Richter am Sozialgericht Dr. Nowosadtko für die Bestände mit Eingang im Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2024, Richterin am Sozialgericht Benton für die Bestände mit Eingang im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.07.2025, Richter am Sozialgericht Hunzelmann für die Bestände mit Eingang im Zeitraum 01.08.2025 bis 31.12.2026 und Richterin am Sozialgericht Hermey für die Bestände mit Eingang im Zeitraum ab 01.01.2026. - Beschluss vom 22.06.2026- Im Falle der Verhinderung eines Sondervertreters gilt die geschäftsplanmäßige Vertretung der Kammer. -Beschluss vom 22.06.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
97. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Carell	0,7 – 0,6 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	21	1/101	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 29.12.2025 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. - Beschluss vom 18.12.2025- Die Regelung des § 12e GVP findet mit Wirkung vom 29.12.2025 bis auf Weiteres keine Anwendung. -Beschluss vom 18.12.2025- Mit Wirkung vom 26.01.2026 werden bis auf Weiters als Sondervertreter bestellt: RiSG Dr. Thurn für die Bestände der Jahrgänge 2023 und 2024, RiSG Hunzelmann für die Bestände mit Eingängen im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 30.09.2025. Im Falle der Verhinderung der besonderen Vertreter gilt die geschäftsplanmäßige Vertretung der 97. Kammer. -Beschluss vom 19.01.2026- Die mit Präsidiumsbeschluss vom 19.01.2026 bestellten Sondervertretungen enden mit Ablauf des 25.01.2026. - Beschluss vom 24.02.2026- Die Regelung des § 12e GVP findet für die 97. Kammer mit Wirkung vom 26.02.2026 wieder Anwendung. -Beschluss vom 24.02.2026- Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 11.03.2026 wieder im Umfang von 0,7 EA an der Verteilung teil. -Beschluss vom 24.02.2026-
105. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Nowosadtko	0,2	7/47	2/142	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
106. Kammer - Richterin am Sozialgericht Wollschläger	0,4 – 0,3 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	9/62	21	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
141. Kammer - Richterin am Sozialgericht Zimmermann	0,3	32	18	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025- Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 10 Verfahren zum 07.01.2026 –Beschluss vom 24.11.2025-
188. Kammer - Richterin am Sozialgericht Hoffmann	0,4 – 0,3 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	30/205	25	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-

B. Fachgebiet Vertragsarztrecht (KA)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
22. Kammer - Richter am Sozialgericht Jork	0,3	210	N.N.	
83. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Carstensen	0,3 – 0,2 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	28/87	119/136	
87. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Leiterer	0,3 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025- 0,2 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	83/166	63/182	

C. Fachgebiet Krankenversicherung (KR, BA)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
1. Kammer - Richterin am Sozialgericht Atmaca-Sakalli	KR 0,2 sowie BA 0,2	213	105/146	
28. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Leiterer	KR 0,7 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025- 0,8 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026- sowie BA 0,7 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025- 0,8 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	83/166	63/182	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- Verfahren zum 01.05.2026 - Beschluss vom 20.04.2026- Verfahren zum 05.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-
29. Kammer				Die Kammer wird mit Wirkung vom 23.02.2026 aufgelöst. - Beschluss vom 16.02.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
31. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Maue	KR 0,5 – 0,4 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- sowie BA 0,5 – 0,4 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-	132/185	173/208	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
36. Kammer - Richterin am Sozialgericht Hühn	KR 0,5 – 0,3 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- sowie BA 0,5 – 0,3 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-	78/82	91	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
41. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Brandt	KR 0,4 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025- sowie BA 0,4 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	2/142	3/24/174	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
51. Kammer - Richter am Sozialgericht Sprengel	KR 0,5 sowie BA 0,5	211	12/80	
56. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Nolte	KR 0,5 sowie BA 0,5	52/64	44/193	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- Verfahren zum 01.05.2026 - Beschluss vom 20.04.2026- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 2 Verfahren im Fachgebiet BA zum 05.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-
61. Kammer – Richterin am Sozialgericht Dr. Schumann	KR 0,4 sowie BA 0,4	144	170	
64. Kammer – Richterin am Sozialgericht Dr. Smith	KR 0,5 sowie BA 0,5	8/217	148/163	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
71. Kammer - Richter am Sozialgericht Kunz	KR 0,5 sowie BA 0,5	55/81	186/198	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
73. Kammer - Richter am Sozialgericht Wichner	KR 0,4 sowie BA 0,4	22	210	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- Verfahren zum 01.05.2026 - Beschluss vom 20.04.2026- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 2 Verfahren im Fachgebiet KR zum 05.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-
76. Kammer – Richterin am Sozialgericht Altermann ab 01.05.2026 gem. Beschluss vom 20.04.2026-	KR 0,3 sowie BA 0,3	200	95/223	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.05.2026 bis auf Weiteres in den Fachgebieten KR und BA nicht an der Verteilung teil. - Beschluss vom 20.04.2026-
81. Kammer - Richterin am Sozialgericht Herbach	KR 0,5 sowie BA 0,5	36/202	85	
82. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Harte	KR 0,5 - 0,3 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026- sowie BA 0,5 – 0,3 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	186/198	30/205	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
89. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Cramer	KR 0,25 sowie BA 0,25	45/70	34/157	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
91. Kammer - Richterin am Sozialgericht Steineck	KR 0,8 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025- sowie BA 0,8 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	44/193	143/220	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- Verfahren zum 01.05.2026 - Beschluss vom 20.04.2026- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 2 Verfahren im Fachgebiet KR zum 05.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-
112. Kammer - Präsident des Sozialgerichts Helbig	KR 0,1 sowie BA 0,1	26	22	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- Verfahren zum 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 2 Verfahren im Fachgebiet KR zum 05.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-
122. Kammer - Richterin am Sozialgericht Stahlschmidt	KR 0,7 sowie BA 0,7	41/84	51/110	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
143. Kammer - Richter am Sozialgericht Kanert	KR 0,8 sowie BA 0,8	27/56	20/171	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.01.2026 bis zum 31.01.2026 im Umfang von 1,3 EA und mit Wirkung vom 01.02.2026 im Umfang von 0,8 EA an der Verteilung in den Fachgebieten KR und BA teil. - Beschluss vom 24.11.2025- Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- Verfahren zum 01.05.2026 - Beschluss vom 20.04.2026- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 2 Verfahren im Fachgebiet KR zum 05.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-
166. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Carstensen	KR 0,7 – 0,8 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026- sowie BA 0,7 – 0,8 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	28/87	119/136	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- Verfahren zum 01.05.2026 - Beschluss vom 20.04.2026- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 2 Verfahren im Fachgebiet KR zum 05.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-
182. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Müller- Götzmann	KR 0,5 sowie BA 0,5	173/208	9/62	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
193. Kammer - Richter am Sozialgericht Richter	KR 0,3 sowie BA 0,3	91	83/166	
198. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Kania	KR 0,4 sowie BA 0,4	63/182	78/82	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- Verfahren zum 01.05.2026 - Beschluss vom 20.04.2026- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 2 Verfahren im Fachgebiet KR zum 05.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-
208. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Arnhold	KR 0,5 sowie BA 0,5	143/220	27/56	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
210. Kammer - Richter am Sozialgericht Monjé	KR 0,4 sowie BA 0,4	73	144	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- Verfahren zum 01.05.2026 - Beschluss vom 20.04.2026- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 2 Verfahren im Fachgebiet KR zum 05.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-
211. Kammer - Richterin am Sozialgericht Krüger	KR 0,7 sowie BA 0,7	51/110	4	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
221. Kammer - Richterin am Sozialgericht Köppe	KR 0,5 sowie BA 0,5	92/189	90/126	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025- Verfahren zum 23.02.2026 - Beschluss vom 16.02.2026- Verfahren zum 01.05.2026 - Beschluss vom 20.04.2026- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 20 Verfahren im Fachgebiet KR zum 07.01.2026 –Beschluss vom 24.11.2025- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 2 Verfahren im Fachgebiet KR zum 05.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-
223. Kammer - Richterin am Sozialgericht von Moltke	KR 0,4 sowie BA 0,4	31/139	39	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
224. Kammer - Richterin am Sozialgericht Just	KR 0,39 sowie BA 0,39	85	55/81	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-

D. Fachgebiet Pflegeversicherung (P)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
12. Kammer – Richterin am Sozialgericht Brückner	0,25	66/162	211	
34. Kammer – Richter am Sozialgericht Mues	0,25	6	10/54	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 23.02.2026 bis 30.04.2026 nicht an der Verteilung teil sowie ab 01.05.2026 wieder im Umfang von 0,25 EA an der Verteilung teil. -Beschluss vom 16.02.2026-
40. Kammer – Richterin am Sozialgericht Lütge	0,25 – 0,4 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	37/71	96/124	
67. Kammer – Richterin am Sozialgericht Wollschläger	0,6 – 0,7 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	9/62	21	
86. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Vogt	0,5	12/80	135	
111. Kammer – Richterin am Sozialgericht Stahlschmidt	0,3	41/84	51/110	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
162. Kammer - Richter am Sozialgericht Farag	1,0 – 0,75 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026- 0,5 - ab 01.08.2026 – Beschluss vom 22.06.2026-	209	168/177	Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 10 Verfahren zum 05.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-
177. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Engel	0,5	40/121	209	
209. Kammer – Richter am Sozialgericht Reichert	1,0	168/177	66/162	

E. Fachgebiet Unfallversicherung (U) mit Rechtsstreitigkeiten betreffend die Unfallversicherung Bergbau (UBb)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
25. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Wetzel	0,9 sowie 0,9 für Rechts- streitigkeiten betreffend die Unfallver- sicherung Bergbau (UBb).	148/163	68	
45. Kammer – Richter am Sozialgericht Jonas	0,25	111/122	52/64	
68. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Kruse	1,0	25	7/47	
163. Kammer - Richter am Sozialgericht Langbein	0,5 – 0,3 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	68	16/33	
196. Kammer - Richterin am Sozialgericht Bürks	0,65	104/153	17/66	

F. Fachgebiet Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (AL)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
26. Kammer - Vizepräsidentin des Sozialgerichts Jüngst	0,3	112	35/164	
35. Kammer - Richterin am Sozialgericht Längert	0,15 – 0,25 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	161	26	
54. Kammer - Richterin am Sozialgericht Noack	0,65 0,7 ab 01.02.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	11/120	88	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.01.2026 bis zum 31.01.2026 im Umfang von 1,1 EA und mit Wirkung vom 01.02.2026 im Umfang von 0,7 EA an der Verteilung teil. - Beschluss vom 24.11.2025-
57. Kammer - Richterin am Sozialgericht Kuhnert	0,4	1/101	104/153	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
62. Kammer - Richterin am Sozialgericht Okrent- Taschenberger	0,6	67/106	94/188	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 26.02.2026 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. -Beschluss vom 24.02.2026- Die Regelung des § 12h GVP findet für die Kammer mit Wirkung vom 26.02.2026 bis auf Weiteres keine Anwendung. - Beschluss vom 24.02.2026- Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.05.2026 im Umfang von 0,6 EA wieder an der Verteilung teil. -Beschluss vom 20.04.2026- Die Regelung des § 12h GVP findet für die Kammer mit Wirkung vom 01.05.2026 wieder Anwendung. -Beschluss vom 20.04.2026-
80. Kammer - Richterin am Sozialgericht Brückner	0,5 – 0,6 – ab 01.06.2026 - Beschluss vom 16.02.2026-	66/162	211	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.04.2026 bis 31.05.2026 im Umfang von 1,1 EA teil. - Beschluss vom 16.02.2026-
84. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Brandt	0,6 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	2/142	3/24/174	
120. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dammann	0,55 0,6 - ab 01.02.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	10/54	86	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.01.2026 bis zum 31.01.2026 im Umfang von 1,0 EA und mit Wirkung vom 01.02.2026 im Umfang von 0,6 EA an der Verteilung teil. - Beschluss vom 24.11.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
185. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Michel	0,3	118/145	28/87	
217. Kammer – Richterin am Sozialgericht Kian	0,5	57/191	107	

G. Fachgebiet Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
8. Kammer - Richterin am Sozialgericht Kian	0,5	57/191	107	
10. Kammer - Richterin am Sozialgericht Noack	0,25 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	11/120	88	
11. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dammann	0,3 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	10/54	86	
16. Kammer - Richter am Sozialgericht Weier	0,3 – 0,5 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-	114	156/196	
18. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. von Faber du Faur	0,75	135	14	
27. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Nolte	0,4	52/64	44/193	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
29. Kammer – Richter Dr. Schmitt ab 30.04.2026 gemäß Beschluss vom 20.04.2026	1,0	65/74	11/120	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 30.04.2026 im Umfang von 2,0 EA an der Verteilung teil. - Beschluss vom 20.04.2026- Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 30.04.2026 – Beschluss vom 20.04.2026- Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.08.2026 im Umfang von 1,7 EA an der Verteilung teil. - Beschluss vom 22.06.2026-
39. Kammer - Richterin am Sozialgericht Stöckel	1,0	187/201	53/224	
43. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Plamper	0,5	72/221	114	
52. Kammer – Richterin am Sozialgericht Dr. Smith	0,5	8/217	148/163	
53. Kammer - Richterin am Sozialgericht Just	0,5	85	55/81	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 6 Verfahren zum 07.01.2026 –Beschluss vom 24.11.2025-
55. Kammer - Richterin am Sozialgericht Herbach	0,5	36/202	85	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
59. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Juschko	0,5	16/33	48	
63. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Müller- Götzmann	0,5	173/208	9/62	
64. Kammer - Richter am Sozialgericht Kunz	0,5	55/81	186/198	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
65. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Jablonski	0,7	5/128	111/122	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 25.06.2026 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. -Beschluss vom 22.06.2026- Die Regelung des § 12a GVP findet mit Wirkung vom 25.06.2026 bis auf Weiteres auf die Kammer keine Anwendung. - Beschluss vom 22.06.2026- Für die Zeit vom 25.06.2026 bis zum 31.07.2026 wird Richter am Sozialgericht Dr. Kania als Sondervertreter bestellt. - Beschluss vom 22.06.2026- Mit Wirkung vom 01.08.2026 werden bis auf Weiteres als Sondervertreter bestellt Richter am Sozialgericht Weier für die Bestände mit Eingang vor dem 01.10.2025, Richter am Sozialgericht Saerbeck für die Bestände mit Eingang im Zeitraum 01.12.2025 bis 28.02.2026, Richter am Sozialgericht Dr. Frenzel für die Bestände mit Eingang ab dem 01.03.2026. -Beschluss vom 22.06.2026- Im Falle der Verhinderung eines Sondervertreters gilt die geschäftsplanmäßige Vertretung der Kammer. -Beschluss vom 22.06.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
75. Kammer - Richter am Sozialgericht Löchner	0,25 – 0,35 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	39	72/221	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 27.05.2026 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. -Beschluss vom 26.05.2026- Die Regelung des § 12a GVP findet für die 75. Kammer mit Wirkung vom 27.05.2026 bis auf Weiteres keine Anwendung. - Beschluss vom 26.05.2026- Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.07.2026 wieder im Umfang von 0,35 EA an der Verteilung teil. -Beschluss vom 10.06.2026- Die Regelung des § 12a GVP findet für die Kammer mit Wirkung vom 01.07.2026 wieder Anwendung. -Beschluss vom 10.06.2026-
77. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Rutkowski	0,6 – 0,7 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	20/171	184/204	
78. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Harte	0,5 – 0,7 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	186/198	30/205	
94. Kammer - Richterin am Sozialgericht Hoffmann	0,6 – 0,7 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	30/205	25	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
101. Kammer - Richterin am Sozialgericht Atmaca-Sakalli	0,8	213	105/146	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.01.2026 bis zum 31.01.2026 im Umfang von 1,3 EA und mit Wirkung vom 01.02.2026 im Umfang von 0,8 EA an der Verteilung teil. - Beschluss vom 24.11.2026-
102. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Bosch ab 01.08.2026 gemäß Beschluss vom 22.06.2026	0,5	95/223	212	
103. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Howe	0,4	170	61	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 5 Verfahren zum 07.01.2026 –Beschluss vom 24.11.2025-
104. Kammer - Richter am Sozialgericht Baum	0,65	156/196	200	
107. Kammer - Richterin am Sozialgericht Sawade	1,0	127	50	
110. Kammer - Richter am Sozialgericht Sprengel	0,25	211	12/80	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
114. Kammer - Richter am Sozialgericht Wocikowski	1,0	107	92/189	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.01.2026 bis zum 15.01.2026 im Umfang von 1,5 EA und mit Wirkung vom 16.01.2026 im Umfang von 1,0 EA an der Verteilung teil. - Beschluss vom 24.11.2026-
116. Kammer - Richterin am Sozialgericht Willkomm	0,7 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025- 0,4 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-	86	32	
121. Kammer - Richterin am Sozialgericht Lütge	0,75 – 0,6 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	37/71	96/124	
124. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Anderl ab 01.01.2026 gem. Beschluss vom 24.11.2025-	0,5 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	149/160	118/145	Die Regelung des § 12a GVP findet mit Wirkung vom 01.01.2026 wieder Anwendung. - Beschluss vom 24.11.2025- Bestehende Eingangsgutschriften werden zum 01.01.2026 gelöscht. - Beschluss vom 24.11.2025- Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 - Beschluss vom 24.11.2025-
126. Kammer - Richter am Sozialgericht Saerbeck	0,4 0,5 ab 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-	75/133	57/191	Die Vorschrift des § 12a GVP findet für die Kammer mit Wirkung vom 01.02.2026 wieder Anwendung. - Beschluss vom 19.01.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
127. Kammer - Richterin am Sozialgericht Ohlbrecht	1,0	18	41/84	
128. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Thurn	0,5	3/24/174	40/121	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 - Beschluss vom 24.11.2025- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 10 Verfahren zum 07.01.2026 –Beschluss vom 24.11.2025-
129. Kammer - Richterin am Sozialgericht Hohbach	0,5	34/157	60/89	Die Kammer nimmt vom 15.07.2026 bis zum 14.08.2026 nicht an der Verteilung teil. - Beschluss vom 22.06.2026- Ab dem 15.08.2026 nimmt die Kammer wieder mit einem Eingangsanteil von 0,5 an der Verteilung teil. -Beschluss vom 22.06.2026
135. Kammer - Richterin am Sozialgericht Munz	0,5	129	192/215	
136. Kammer - Richterin am Sozialgericht Kaempf	0,5	48	213	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
142. Kammer - Richter am Sozialgericht Brehm	0,85 – 0,8 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	125/203	132/185	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 - Beschluss vom 24.11.2025- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 10 Verfahren zum 07.01.2026 –Beschluss vom 24.11.2025-
144. Kammer - Richterin am Sozialgericht Rechenberg	0,4	103	73	
148. Kammer - Richter am Sozialgericht Langbein	0,5 – 0,7 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	68	16/33	
149. Kammer - Richterin am Sozialgericht Bertram	0,5	119/136	29	
157. Kammer - Richter am Sozialgericht Mues	0,25	6	10/54	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 23.02.2026 bis 30.04.2026 im Umfang von 0,5 EA sowie ab 01.05.2026 wieder im Umfang von 0,25 EA an der Verteilung teil. -Beschluss vom 16.02.2026-
168. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Engel	0,5	40/121	209	
171. Kammer - Richter am Sozialgericht Ortega Stülper	0,6	49	69/97	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
173. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Arnhold	0,5	143/220	27/56	
174. Kammer - Richter am Sozialgericht Ploetze	0,2	212	8/217	
179. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Paulenz	0,5	116	129	
186. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Kania	0,5	63/182	78/82	
189. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dorn	0,5	90/126	125/203	
191. Kammer - Richterin am Sozialgericht Kuhnert	0,6	101	104/153	
197. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Frenzel	0,8	60/89	116	
200. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Rüffert	1,0	94/188	127	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
201. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Täger	0,5	50	43/79	
202. Kammer – Richterin am Sozialgericht Hühn	0,5 – 0,7 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-	78/82	91	
203. Kammer - Richter am Sozialgericht Frisch	0,5	59/113	149/160	
204. Kammer - Richterin am Sozialgericht Peters	0,8	19/77	197	
205. Kammer - Richter am Sozialgericht Marx	0,4 – 0,5 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	184/204	19/77	
213. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Philipps- Kirchhof	1,0	29	36/202	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
215. Kammer - Richter am Sozialgericht Curschmann	0,2	199	98/141	Die Regelung des § 12a GVP findet mit Wirkung vom 01.04.2025 bis auf Weiteres keine Anwendung. –Beschluss vom 24.03.2025- Die Kammer nimmt über den 14. Juni 2025 hinaus bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. –Beschluss vom 24.03.2025-

H. Fachgebiete Schwerbehindertenrecht (SB) und soziales Entschädigungsrecht (VE)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
33. Kammer - Richter am Sozialgericht Weier	SB 0,5 – 0,3 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- sowie VE 0,5 – 0,3 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-	114	156/196	
42. Kammer - Richter am Sozialgericht Ulbrich	SB 0,15 – 0,25 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026- sowie VE 0,15 – 0,25 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	35/164	46/165	
44. Kammer - Richter am Sozialgericht Richter	SB 0,5 sowie VE 0,5	91	83/166	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
46. Kammer - Richter am Sozialgericht Nagel	SB 0,25 – 0,35 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026- sowie VE 0,25 – 0,35 - ab 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-	42/180	75/133	
48. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Giwer	SB 1,0 sowie VE 1,0	178	31/139	
96. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Anderl ab 01.01.2026 gem. Beschluss vom 24.11.2025-	SB 0,5 sowie VE 0,5	149/160	118/145	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-
98. Kammer – Richterin am Sozialgericht Zimmermann ab 01.02.2026 gem. Beschluss vom 19.01.2026	SB 0,3 sowie VE 0,3	32	18	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
113. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Juschko	SB 0,5 sowie VE 0,5	16/33	48	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
118. Kammer - Richter am Sozialgericht Fernandes	SB 0,5 sowie VE 0,5	96/124	178	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 30 Verfahren im Fachgebiet SB zum 05.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-
119. Kammer - Richterin am Sozialgericht Kaempf	SB 0,5 sowie VE 0,5	48	213	
125. Kammer - Richter am Sozialgericht Frisch	SB 0,5 sowie VE 0,5	59/113	149/160	
132. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Michel	SB 0,7 sowie VE 0,7	118/145	28/87	
139. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. Maue	SB 0,5 – 0,6 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- sowie VE 0,5 – 0,6 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-	132/185	173/208	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 8 Verfahren im Fachgebiet SB sowie 6 Verfahren im Fachgebiet VE zum 04.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
160. Kammer - Richterin am Sozialgericht Bertram	SB 0,5 sowie VE 0,5	119/136	29	
161. Kammer - Richterin am Sozialgericht Trittin-Rost	SB 0,5 sowie VE 0,5	197	42/180	
170. Kammer – Richterin am Sozialgericht Silbermann	SB 0,35 sowie VE 0,35	61	103	
178. Kammer - Richterin am Sozialgericht Wittig	SB 1,0 sowie VE 1,0	46/165	65/74	
192. Kammer - Richter am Sozialgericht Curschmann	SB 0,63 sowie VE 0,63	199	98/141	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
199. Kammer - Richter am Sozialgericht Greiner	SB 0,5 sowie VE 0,5	192/215	102/195	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.02.2026 in den Fachgebieten SB und VE bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. -Beschluss vom 19.01.2026- Mit Wirkung vom 23.02.2026 werden als Sondervertreter bestellt: RiSG Fernandes für die Bestände in den Fachgebieten SB und VE mit Eingang bis zum 31.05.2024 und RinSG Kaempf für die Bestände in den Fachgebieten SB und VE mit Eingang im Zeitraum 01.06.2024 bis 31.07.2025. -Beschluss vom 16.02.2026- Im Fall der Verhinderung der besonderen Vertreter gilt die geschäftsplanmäßige Vertretung der 199. Kammer. -Beschluss vom 16.02.2026- Die mit Präsidiumsbeschluss vom 16.02.2026 bestellten Sondervertretungen enden mit Ablauf des 22.05.2026. - Beschluss vom 21.05.2026- Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 08.06.2026 wieder im Umfang von 0,5 EA in den Fachgebieten SB und VE an der Verteilung teil. -Beschluss vom 21.05.2026-

I. Fachgebiete Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
14. Kammer – Richterin Behrends ab 01.02.2026 gem. Beschluss vom 19.01.2026	SO 1,0 sowie AY 1,0	88	37/71	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.03.2026 im Umfang von 1,7 EA an der Verteilung in den Fachgebieten SO und AY teil. - Beschluss vom 19.01.2026- Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.08.2026 in den Fachgebieten SO und AY im Umfang von 1,5 EA an der Verteilung teil. -Beschluss vom 22.06.2026-
24. Kammer – Richter am Sozialgericht Ploetze	SO 0,85 - 0,8 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- sowie AY 0,85 - 0,8 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-	212	8/217	
37. Kammer – Richter am Sozialgericht Kunz	SO 0,5 sowie AY 0,5	55/81	186/198	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
38. Kammer – Richter am Sozialgericht Gräf	SO 0,5 sowie AY 0,5	50	119/136	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.07.2026 bis auf Weiteres in den Fachgebieten SO und AY nicht an der Verteilung teil. - Beschluss vom 22.06.2026- Die Regelung des § 12f GVP findet für die Kammer mit Wirkung vom 01.07.2026 bis auf Weiteres in den Fachgebieten SO und AY keine Anwendung. -Beschluss vom 22.06.2026-
47. Kammer - Richter am Sozialgericht Hunzelmann	SO 0,6 – 0,7 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- sowie AY 0,6 – 0,7 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-	105/146	49	
49. Kammer - Richter am Sozialgericht Stolte	SO 0,45 sowie AY 0,45	17/76	45	
50. Kammer - Richter am Sozialgericht Dorn	SO 1,0 sowie AY 1,0	43/79	5/93/128	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
58. Kammer –				Aufgelöst mit Wirkung vom 01.02.2026. -Beschluss vom 19.01.2026-
60. Kammer – Richterin am Sozialgericht Dr. Cramer	SO 0,5 sowie AY 0,5	45/70	34/157	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
66. Kammer – Richter am Sozialgericht Farag ab 01.05.2026 gemäß Beschluss vom 20.04.2026	SO 0,3 – 0,25 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- 0,5 - ab 01.08.2026 –Beschluss vom 22.06.2026- sowie AY 0,3 – 0,25 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- 0,5 - ab 01.08.2026 –Beschluss vom 22.06.2026-	209	168/177	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 30.01.2026 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. - Beschluss vom 29.01.2026- Die Regelung des § 12f GVP findet für die Kammer mit Wirkung vom 30.01.2026 bis auf Weiteres keine Anwendung. -Beschluss vom 29.01.2026- Mit Wirkung vom 23.02.2026 wird RiSG Dr. Plamper als Sondervertreter bestellt. - Beschluss vom 16.02.2026- Im Fall der Verhinderung des besonderen Vertreters gilt die geschäftsplanmäßige Vertretung der Kammer. -Beschluss vom 16.02.2026- Die Regelung des § 12f GVP findet mit Wirkung vom 01.05.2026 wieder Anwendung. -Beschluss vom 20.04.2026- Die Sondervertretung endet mit Ablauf des 30.04.2026. -Beschluss vom 20.04.2026- Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 10 Verfahren im Fachgebiet SO sowie 3 Verfahren im Fachgebiet AY zum 05.05.2026 – Beschluss vom 20.04.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
69. Kammer – Richterin am Sozialgericht Dr. Carell	SO 0,3 – 0,4 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- sowie AY 0,3 – 0,4 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-	21	1/101	Mit Wirkung vom 26.01.2026 wird RiSG Ploetze bis auf Weiters zum besonderen Vertreter bestellt. - Beschluss vom 19.01.2026- Im Falle der Verhinderung des besonderen Vertreters gilt die geschäftsplanmäßige Vertretung der 69. Kammer. -Beschluss vom 19.01.2026- Die mit Beschluss vom 19.01.206 bestellte Sondervertretung endet mit Ablauf des 25.02.2026. - Beschluss vom 24.02.2026- Die Regelung des § 12f GVP findet für die Kammer mit Wirkung vom 26.02.2026 wieder Anwendung. - Beschluss vom 24.02.2026- Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 11.03.2026 wieder im Umfang von 0,3 EA an der Verteilung in den Fachgebieten SO und AY teil. -Beschluss vom 24.02.2026-
70. Kammer - Richter am Sozialgericht Jonas	SO 0,5 sowie AY 0,5	111/122	52/64	
72. Kammer – Richterin am Sozialgericht Köppe	SO 0,5 sowie AY 0,5	92/189	90/126	
79. Kammer – Richter am Sozialgericht Dr. Plamper	SO 0,5 sowie AY 0,5	72/221	114	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
88. Kammer - Richterin am Sozialgericht Starre	SO 0,75 sowie AY 0,75	102/195	161	
90. Kammer - Richter am Sozialgericht Saerbeck	SO 1,0 - 0,5 ab 01.02.2026 –Beschluss vom 19.01.2026- sowie AY 1,0 – 0,5 ab 01.02.2026 –Beschluss vom 19.01.2026-	75/133	57/191	
92. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dorn	SO 0,5 sowie AY 0,5	90/126	125/203	
93. Kammer – Richter am Sozialgericht Dr. Thurn	SO 0,5 sowie AY 0,5	3/24/174	40/121	
95. Kammer - Richterin am Sozialgericht von Moltke	SO 0,3 sowie AY 0,3	31/139	39	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
145. Kammer - Richter am Sozialgericht Fernandes	SO 0,5 sowie AY 0,5	96/124	178	
146. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Nowosadtko	SO 0,45 sowie AY 0,45	7/47	2/142	
184. Kammer - Richterin am Sozialgericht Peters	SO 0,2 sowie AY 0,2	19/77	197	
187. Kammer – Richter am Sozialgericht Dr. Träger	SO 0,5 sowie AY 0,5	50	43/79	
195. Kammer – Richter am Sozialgericht Dr. Bosch ab 01.08.2026 gemäß Beschluss vom 22.06.2026	SO 0,8 0,35 - ab 01.09.2026 –Beschluss vom 22.06.2026- sowie AY 0,8 0,35 - ab 01.08.2026 –Beschluss vom 22.06.2026-	95/223	212	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.06.2026 in den Fachgebieten SO und AY bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. -Beschluss vom 20.04.2026- Die Regelung des § 12f GVP findet für die Kammer mit Wirkung vom 01.07.2026 bis zum 31.08.2026 in den Fachgebieten SO und AY keine Anwendung. -Beschluss vom 22.06.2026- Die Regelung des § 12f GVP findet für die Kammer ab dem 01.09.2026 in den Fachgebieten SO und AY wieder Anwendung. - Beschluss vom 22.06.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
212. Kammer - Richterin am Sozialgericht Dr. von Thenen	SO 0,8 sowie AY 0,8	14	59/113	

J. Fachgebiete sozialrechtliches Kindergeld (KG), Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG) sowie Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG (BK)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
2. Kammer - Richter am Sozialgericht Brehm	KG 0,15 - 0,2 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- sowie EG 0,15 - 0,2 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- sowie BK 0,15 - 0,2 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-	125/203	132/185	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
3. Kammer - Richterin am Sozialgericht Ploetze	KG 0,15 - 0,2 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- sowie EG 0,15 - 0,2 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- sowie BK 0,15 - 0,2 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-	212	210	

K. Fachgebiete Kostenrecht (SF-E), gerichtliche Festsetzung von der Pauschgebühr (SF) sowie gerichtliche Festsetzung von Entschädigungszahlungen an ehrenamtliche Richter, Zeugen, Sachverständige oder Beteiligte (SF-F)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs-anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
133. Kammer - Richter am Sozialgericht Löchner	SF-E 0,75 - 0,65 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- sowie SF-F 0,5 - 0,4 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- sowie SF 0,5 - 0,4 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-	39	72/221	Mit Wirkung vom 27.05.2026 wird Richterin am Sozialgericht Längert für die Dauer der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden zur besonderen Vertreterin bestellt. - Beschluss vom 26.05.2026- Im Falle der Verhinderung der besonderen Vertreterin gilt die geschäftsplanmäßige Vertretung der 133. Kammer. -Beschluss vom 26.05.2026. Die mit Präsidiumsbeschluss vom 26.05.2026 bestellte Sondervertretung endet mit Ablauf des 30.06.2026. -Beschluss vom 10.06.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
164. Kammer - Richterin am Sozialgericht Längert	SF-E 0,25 - 0,15 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- - 0,2 - ab 01.07.2026 –Beschluss vom 22.06.2026- sowie SF-F 0,25 - 0,15 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- - 0,2 - ab 01.07.2026 –Beschluss vom 22.06.2026- sowie SF 0,25 - 0,15 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- - 0,2 - ab 01.07.2026 –Beschluss vom 22.06.2026-	161	26	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
165. Kammer - Richter am Sozialgericht Nagel	SF-E 0,75 - 0,65 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- sowie SF-F 0,5 - 0,4 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- sowie SF 0,5 - 0,4 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026-	42/180	75/133	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
180. Kammer - Richter am Sozialgericht Ulbrich	SF-E 0,25 - 0,15 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- - 0,2 - ab 01.07.2026 –Beschluss vom 22.06.2026- sowie SF-F 0,25 - 0,15 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- - 0,2 - ab 01.07.2026 –Beschluss vom 22.06.2026- sowie SF 0,25 - 0,15 - ab 01.05.2026 –Beschluss vom 20.04.2026- - 0,2 - ab 01.07.2026 –Beschluss vom 22.06.2026-	35/164	46/165	

L. Fachgebiet Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Fällen der §§ 18, 22 SGG (SF-ERI)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
164. Kammer - Richterin am Sozialgericht Längert	1,0	161	26	

M. Fachgebiet Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (SF-AB)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
153. Kammer - Richter am Sozialgericht Baum	0,35	156/196	200	
156. Kammer - Richterin am Sozialgericht Bürks	0,35	104/153	17/76	

N. Fachgebiet Datenschutz (SF-DS)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
220. Kammer - Richter am Sozialgericht Kanert	0,2	27/56	20/171	

O. Fachgebiet sonstige Rechtssachen (SV, AR)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
74. Kammer - Richter am Sozialgericht Dr. Jablonski	SV 0,3 sowie AR 0,3	5/128	111/122	